

Der Ausschuß hat Ihnen angerathen, §. 2 in der von der Staatsregierung vorgelegten Fassung unverändert anzunehmen. Dem vorhin kund gegebenen Wunsche des Abg. v. Dieskau gemäß, welcher den zweiten Satz ausgeschieden wissen will, werde ich die beiden Sätze, aus denen §. 2 besteht, gesondert zu Ihrer Abstimmung stellen. Dem gemäß frage ich: geben Sie dem ersten Satze des §. 2 Ihre Zustimmung, welcher so lautet: „die Auffuchung und Gewinnung derselben ist, unter den im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen, Jedermann freigegeben“? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Wollen Sie auch den zweiten Satz genehmigen, der so lautet: „es bedarf jedoch hierzu einer vom Staate ertheilten Erlaubniß. (Schürfen §. 33. Verleihen §. 51)“? — Gegen 15 Stimmen Ja.

Präsident Cuno: Den Herrn Berichterstatter ersuche ich nunmehr, die §§. 3 und 4 vorzutragen, nebst den dazu gehörigen Motiven und dem Berichte.

Berichterstatter Abg. Herold:

§. 3.

Vorbehalt des Salzes für den Staat.

Die Auffuchung und Benutzung des Steinsalzes und der Salzquellen bleibt dem Staate vorbehalten; das Finanzministerium ist jedoch ermächtigt, Privatpersonen hierzu Concession zu ertheilen. Dem Staate, sowie letztern Falls dem Concessionar, steht das Expropriationsrecht gegen die Grundeigenthümer nach den Vorschriften in Abschnitt VIII. dieses Gesetzes zu.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Concessionars werden, insoweit sie nicht gesetzlich feststehen, durch die Concessionsurkunde normirt.

§. 4.

Staatsbergbau.

Findet die Staatsregierung angemessen, für Rechnung des Staatsfiscus Bergbau zu treiben, so ist derselbe an die Vorschriften dieses Gesetzes gebunden.

(Nach Vortrag der Motiven fährt der Berichterstatter fort:) Im Berichte heißt es:

Gegen die

§§. 2 und 4

hat der Ausschuß etwas nicht erinnert; auch hat derselbe sich zu

§. 3

bescheiden zu müssen geglaubt, daß, was die dem Staate vorbehaltene Auffuchung und Benutzung des Steinsalzes und der Salzquellen betrifft, dieser Vorbehalt durch das zur Zeit noch bestehende Salzhandelsmonopol bedingt werde und mit diesem künftighin stehe und falle.

Präsident Cuno: Zunächst ist nun §. 3 des Gesetzentwurfs zur Discussion gestellt; wünscht Jemand zu sprechen?

Abg. v. Dieskau: Wenn in §. 1 der Begriff des Bergregals dahin festgestellt worden ist, daß zum Bergregale alle Mineralien gehören, die wegen ihres Metallgehaltes nutzbar

sind, so möchte es mich bedünken, daß §. 3 eigentlich in das Berggesetz gar nicht gehöre. Ich wünschte darüber eine nähere Auskunft zu haben, um nach Befinden dann, wenn ich mich nicht getäuscht haben sollte, einen entsprechenden anderen Antrag stellen zu können.

Regierungscommissar Freiesleben: Es ist ganz richtig, daß das Salz nicht unter die metallischen Mineralien gehört, die §. 1 erwähnt, aber eben deshalb, weil das Salz nicht dazu gehört, ist ihm ein besonderer Paragraph gewidmet worden; der Paragraph steht ganz isolirt da und ist keine Consequenz von §. 1, sondern ist nur von secundärer Bedeutung und hängt mit dem zusammen, was in Bezug auf den Salzhandel verfassungsmäßig ist. Mit den hier bezüglichen Bestimmungen wird allerdings der Paragraph stehen und fallen.

Abg. v. Dieskau: Ich möchte nach dieser Erklärung des Herrn Regierungscommissars glauben, daß §. 3 in das gegenwärtige Berggesetz doch nicht gehöre. Denn wenn das Salz nicht zu dem Bergregale, nach dem Begriffe desselben, zu rechnen ist, so dürfte auch §. 3 und überhaupt die Erwähnung des Salzes in dem Berggesetze nicht passend erscheinen; es wird vielmehr der Inhalt des §. 3 in irgend einem andern Gesetze besonders zu erwähnen sein, und insofern möchte ich darauf antragen, daß §. 3 aus dem Gesetze gänzlich wegbleibe.

Abg. Funkhanel: Ich kann dem Abg. v. Dieskau darin nicht beistimmen, daß §. 3 nicht in dieses Gesetz gehöre. Das Salzregal ist in Sachsen stets als ein Theil des Bergregals behandelt worden. Wenn nun §. 1 das Bergregal für die Zukunft auf metallische Mineralien einschränkt und nicht andererseits eine solche Bestimmung getroffen wird, wie sie jetzt in §. 3 enthalten ist, so sind die in §. 3 enthaltenen Rechte des Staates in Bezug auf das Salz gänzlich aufgegeben. Das dürfte denn doch nicht zu wünschen sein; und kann man dies nicht wünschen, so muß man auch damit einverstanden sein, daß §. 3 in diesem Gesetze beibehalten werde. Es könnte höchstens sich darum fragen, ob man einen Antrag stellen wollte, welcher dahin ginge, daß man den Inhalt von §. 3 mittelst eines besondern Gesetzes ausspräche; das scheint mir aber doch ein zu weitläufiger Weg zu sein und man käme wohl in Gefahr, die Sache zu sehr der Form unterzuordnen.

Abg. Cramer: Vielleicht ließe sich ein Ausweg für diejenigen, welche die Auffuchung und Benutzung des Steinsalzes und der Salzquellen nicht dem Staate vorbehalten, sondern ganz freigegeben wünschen, dadurch finden, daß der Herr Präsident die Güte hätte, auf den ersten Satz: „die Auffuchung und Benutzung des Steinsalzes und der Salzquellen bleibt dem Staate vorbehalten“, eine besondere Frage zu stellen; denn würde dieser Satz angenommen, so können diejenigen, welche dagegen sind, doch immer noch für den folgenden Satz stimmen, insoweit, als selbst, wenn dem Staate das ausschließliche Recht vorbehalten bleibt, er doch die Concession an Privatleute ertheilen kann.